

Beitrags- und Gebührenordnung des ASV Zeuthen e.V.

(gemäß §4 Abs. 9 der Vereinssatzung)

Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergeben. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung / des Aufnahmeantrags. Die Mitgliedsbeiträge und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest. Die festgesetzten Beiträge treten zum 01.01. des darauffolgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen. Die Änderung der Mitgliedsbeiträge erfolgt immer in Anpassung an die gesamtwirtschaftliche Lage des Vereins.

Mitgliedsbeiträge

- aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 60€,
- passive Mitglieder: 60€,
- Fördermitglieder: 100€,
- Ehrenmitglieder: 0€,
- jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 30€,
- Schüler (über 18 Jahre) und Studenten: 30€,
- Erwerbslose oder andere Begünstigte, die den Mitgliedsbeitrag nicht aufbringen können: 0€,
- Familienmitgliedschaft: 100€ (gültig für 2 Erwachsene + Kinder in unbegrenzter Anzahl)

Die Beitragsfreiheit ist schriftlich beim Aufnahmeantrag zu begründen.

Gebühren

Es wird keine Aufnahmegebühr für Neumitglieder erhoben.

Für Sportangebote (bspw. gemeinsames Training, Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) können Gebühren anfallen (bspw. durch die Gemeinde/Veranstalter erhoben), die im Einzelfall festgelegt und an die Mitglieder weitergegeben werden.

Zahlungs- und Verwaltungsverfahren

Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschrift jeden Jahres gemäß Zahlungsziel der Beitragsrechnung. Der Vereinsbeitrag ist bringepflichtig.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von maximal 5,00 € pro Mahnung erhoben. Rücklastschriftgebühren gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese auf das säumige Mitglied umgelegt werden. Um Mehrkosten zu vermeiden, bitten wir, an die Deckung des Kontos zu denken.

Bei Vereinseintritt nach dem 31.03. des laufenden Jahres ist der Jahresbeitrag anteilig nach Monaten zu zahlen.

Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend §3b der Satzung möglich.

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden DSGVO-konform gespeichert und verarbeitet.

Inkrafttreten

Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 29.02.2020 im Rahmen der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Historie der Änderungen der Gebührenordnung:

- 1. Mitgliederversammlung am 12.06.2021,
- 2. Mitgliederversammlung am 09.04.2022,
- 3. Mitgliederversammlung am 06.05.2023,
- 4. Mitgliederversammlung am 04.05.2024,
- Vorstandsbeschluss am 07.01.2025